

Förderung der Geschäftsführungstätigkeiten in der direkten Förderung

Um die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowohl bei dem Einstieg als auch bei der kommenden Umsetzung der direkten Förderung zu unterstützen, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung für die Verwaltungsausgaben und Geschäftsführungsausgaben nach den **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald** (dort Ziffer 6.1.2).

Förderfähig sind für 3 Jahre ab dem Tag der erstmaligen Bewilligung eines Antrages auf Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung die Verwaltungsausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Umstellung auf die direkte Förderung stehen.

Dazu zählen u.a. Personalkosten wie Lohn- und Lohnnebenkosten der Geschäftsführung und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.

Die Tätigkeiten müssen sich auf die direkte Förderung beziehen und können beispielsweise die Erstellung des Verwendungsnachweises, die Prüfung der Rechnungen des Dienstleistungsunternehmens oder aber die Teilnahme an Sitzungen umfassen.

Ergänzend sind Reisekosten, Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen und die Haftpflichtversicherung der Geschäftsführung (mit Bezug zum forstwirtschaftlichen Zusammenschluss und der direkten Förderung), als auch Ausgaben für eine Rechts- und Steuerberatung, Porto, Büromaterialien und Software zuwendungsfähig.

Die Zuwendung wird nur für Ausgaben gewährt, die noch nicht angefallen sind und für die demnach noch kein Vertrag abgeschlossen und auch kein Dritter für eine Dienstleistung beauftragt wurde. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 2.000 EUR innerhalb der drei Jahre nach der erstmaligen Bewilligung der direkten Förderung.

Alle notwendigen Formulare sind auf der Internetseite von Wald und Holz NRW zu finden (**Forstmaßnahmen im Pr-W | Wald & Holz (nrw.de)**). Die Anträge auf Förderung der Verwaltungsausgaben sind an das jeweils örtlich zuständige Regionalforstamt von Wald und Holz NRW zu richten.